Bundesverband Freier Tankstellen und
Unabhängiger Deutscher
Mineralölhändler e. V.

BDBe | Reinhardtstraße 16 | 10117 Berlin

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef

Bundesverband der deutschen
Bioethanolwirtschaft e.V.

Geschäftsführung

Reinhardtstraße 16
10117 Berlin
T +49 (0) 30–3 01 29 53-0
F +49 (0) 30–3 01 29 53-10
mail@bdbe.de
www.bdbe.de

per E-Mail: grabowski@dwa.de

30.06.2026
Az: 1.478

Stellungnahme zur vorgesehenen Streichung von E85 aus der Definition der Regelkraftstoffe im Entwurf der TRwS 781 (2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Sorge nehmen wir die im Entwurf der TRwS 781 (2026) vorgesehene Änderung einer technischen Regel zur Kenntnis, nach der Ottokraftstoff E85 künftig nicht mehr als Regelkraftstoff eingestuft werden soll. Diese Änderung erscheint weder aus technischer noch aus energie- und klimapolitischer Perspektive sachgerecht. Sie hätte Insbesondere erhebliche praktische und rechtliche Auswirkungen auf das Inverkehrbringen bereits genormter und damit emissionsrechtlich zulässiger Kraftstoffe und würde dadurch die Weiterentwicklung erneuerbarer Kraftstoffe im Verkehrssektor spürbar behindern.

Als genormter und nach der 10. BImSchV ausdrücklich zugelassener Kraftstoff darf E85 aktuell rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Die geplante Streichung aus der Definition der Regelkraftstoffe in der TRwS 781 würde daher zu einem Widerspruch zwischen immissionsschutzrechtlicher Kraftstoffzulassung und wasserrechtlichen Anforderungen führen. Besonders problematisch ist, dass die geplante Änderung faktisch einem Verkaufsverbot gleichkäme: Zwar bliebe E85 rechtlich weiterhin als Kraftstoff zugelassen, Tankstellenbetreiber könnten ihn aufgrund der deutlich strengeren Anforderungen an Anlagen für Nicht-Regelkraftstoffe jedoch nicht mehr anbieten. Dies hätte zur Folge, dass ein nach geltendem Recht zulässiger und genormter Kraftstoff faktisch nicht mehr marktgängig wäre.

Darüber hinaus hätte die Änderung spürbare Auswirkungen auf zukünftige Entwicklungen erneuerbarer Kraftstoffe. Bereits heute liegen technische Spezifikationen für Ottokraftstoffe mit höheren Ethanolanteilen als E10 vor, insbesondere für E20.

Auf europäischer Ebene werden solche Kraftstoffe im Rahmen der Defossilisierung des Verkehrssektors intensiv diskutiert; ihre Einführung in den kommenden Jahren gilt als sehr wahrscheinlich. E85 nicht mehr als Regelkraftstoff zu definieren würde ein Signal setzen, dass Ottokraftstoffe mit erhöhtem biogenem Anteil grundsätzlich ebenfalls nicht mehr als Standardkraftstoffe behandelt werden sollen. Dies erschwerte auch die zukünftige Markteinführung von E20 und vergleichbaren Kraftstoffen und stünde im Widerspruch zu den Zielen der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik. Nachhaltig erzeugtes Bioethanol leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Treibhausgasminderung im Straßenverkehr, insbesondere in der Bestandsflotte.

Auch aus Sicht der Anlagen- und Betriebssicherheit ist die geplante Änderung nicht nachvollziehbar. E85 wird seit vielen Jahren an zahlreichen Tankstellen in Europa sicher gehandhabt. Hierzu liegen umfangreiche praktische Erfahrungen sowie technische Regelwerke und Normen vor. Es ist nicht erkennbar, dass neue technische oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, die eine Abkehr von der bisherigen Einstufung rechtfertigen würden. Eine solche Änderung würde zudem bestehende Planungs-, Genehmigungs- und Prüfsystematiken für Tankstellenstandorte ohne erkennbare neue Gefährdungslage in Frage stellen.

Wir regen daher nachdrücklich an, E85 weiterhin als Regelkraftstoff im Sinne der TRwS 781 einzustufen. Darüber hinaus sollte die Technische Regel so ausgestaltet werden, dass auch zukünftige genormte und nach der 10. BImSchV zugelassene Ottokraftstoffe mit höheren Ethanolanteilen – insbesondere E20-Kraftstoffe – ohne unverhältnismäßige zusätzliche Anforderungen in bestehenden und neuen Tankstellenanlagen vertrieben werden können.
Die TRwS 781 sollte der Markteinführung klimafreundlicher Kraftstoffe keine unnötigen regulatorische Hindernisse entgegenstellen, sondern deren Einführung unterstützen. Die Streichung von E85 aus der Kategorie der Regelkraftstoffe hätte demgegenüber weitreichende negative Folgen für Anlagenbetreiber, Kraftstoffanbieter und letztendlich auch für die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr.

Besonders kritisch ist zudem, dass die vorgesehene Schlechterstellung von E85 unmittelbare Auswirkungen auf die nach TRwS 781 zulässigen Rückhaltekonzepte hätte. Gemäß Abschnitt 4.3.2 können austretende Regelkraftstoffe unter bestimmten Voraussetzungen in unterirdischen Auffangräumen zurückgehalten werden. Würde E85 künftig nicht mehr als Regelkraftstoff gelten, stünde diese technisch bewährte und in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme nicht mehr zur Verfügung. Perspektivisch droht diese Einschränkung auch innovativen Ottokraftstoffen wie E20. Die Folge wäre, dass für diese Kraftstoffe selbst dort kein regelwerkskonformes Sicherheitskonzept mehr zur Verfügung stünde, wo geeignete unterirdische Auffangräume vorhanden sind und sich

über viele Jahre bewährt haben. Damit würde nicht nur der Neubau entsprechender Anlagen massiv erschwert, sondern auch die Nutzung der bestehenden Tankstelleninfrastruktur für E85 und zukünftige E20-Kraftstoffe faktisch blockiert. Die geplante Änderung geht damit weit über eine bloße Neueinstufung hinaus: Sie beschneidet die nach TRwS 781 zulässigen Schutz- und Rückhaltekonzepte tiefgreifend. Dies steht im klaren Widerspruch zu einer technologieoffenen, praxisgerechten Ausgestaltung des Wasserrechts und konterkariert die politischen Ziele zur Förderung treibhausgasarmer und erneuerbarer Kraftstoffe im Verkehrssektor.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Walter
BDB Geschäftsführung

Daniel Kaddik
bft Hauptgeschäftsführer